

Merkblatt zur Zweigstelle und zur weiteren Kanzlei

Zweigstelle	Weitere Kanzlei
<p>Durch Aufhebung des § 28 BRAO ist das zuvor geltende Zweigstellenverbot zum 01.06.2007 entfallen.</p> <p>Anzeigepflicht (§ 27 Abs. 2 BRAO): Die Errichtung oder Aufgabe einer Zweigstelle ist der eigenen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Wir bitten, außer der Anschrift auch die Telefon- und Telefaxnummer der Zweigstelle mitzuteilen.</p> <p>Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist neben der eigenen Rechtsanwaltskammer auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle errichtet wird. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.</p> <p>Anforderungen an eine Zweigstelle: Eine Zweigstelle ist ein weiterer Standort, der abhängig von der Hauptkanzlei geführt wird. Den für die Kanzlei nach § 27 BRAO, § 5 BORA geltenden Anforderungen muss auch die Zweigstelle grundsätzlich genügen. Die Einrichtung einer Zweigstelle setzt mindestens einen Büroraum (ansonsten Sprechtag) und die Erreichbarkeit der Zweigstelle über Telekommunikationsmittel mit entsprechendem Praxishinweis (Klingelschild reicht aus) voraus.</p> <p>Bezeichnung auf Briefbögen: Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist. § 10 BORA wurde mit Wirkung zum 01.11.2013 neu gefasst. Hierdurch ist klargestellt, dass jeder Rechtsanwalt seine Hauptkanzlei-anschrift auf jedem Briefbogen – also auch auf dem der Zweigstelle – aufführen muss.</p>	<p>Mit der sog. „kleinen BRAO-Reform“ wurde § 27 Abs. 2 BRAO dahingehend erweitert, dass der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt wurde.</p> <p>Anzeigepflicht (§ 27 Abs. 2 BRAO): Seit dem 18.05.2017 besteht für alle Berufsträger die zusätzliche Pflicht, neben der Errichtung einer Zweigstelle auch die Errichtung einer weiteren Kanzlei der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Wir bitten, außer der Anschrift auch die Telefon- und Telefaxnummer der weiteren Kanzlei mitzuteilen.</p> <p>Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist neben der eigenen Rechtsanwaltskammer auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, in deren Bezirk die weitere Kanzlei errichtet wird. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.</p> <p>Anforderungen an eine weitere Kanzlei: Eine weitere Kanzlei ist ein weiterer Standort, der nicht organisatorisch an die Hauptkanzlei gebunden ist und unabhängig von ihr geführt wird. Den für die Kanzlei nach § 27 BRAO, § 5 BORA geltenden Anforderungen muss auch die weitere Kanzlei grundsätzlich genügen.</p> <p>Bezeichnung: Nach § 2 Abs. 4 Rechtsanwaltsverzeichnis- und –postfachverordnung (RAVPV) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung muss sich der Name der weiteren Kanzlei von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden.</p>

Die Satzungsversammlung wollte sicher- gestellt sehen, dass der Rechtssuchende über die aufgeführte Anschrift ermitteln kann, welche Kammer die Berufsaufsicht über den jeweiligen Rechtsanwalt ausübt. Eine Verpflichtung, auf dem Briefbogen die Anschrift der Zweigstelle anzugeben, besteht nach wie vor nicht.

Kanzleischild:

Auf dem Schild der Zweigstelle muss es heißen: Zweigstelle der Kanzlei „Müller, Meier, Schulze“, Ort des Hauptsitzes (wichtig für die aufsichtsführende Rechts- anwaltskammer und die Beschwerde- führer). Auf dem Schild der Hauptkanzlei muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden.

Briefbogen/Kanzleischild:

Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist. Auf die weitere Kanzlei kann hingewiesen werden, muss aber nicht.

Wenn eine weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk unterhalten wird, ist auf dem Briefbogen und dem Kanzleischild auf den Hauptsitz der Kanzlei hinzuweisen.

Weiteres beA-Postfach:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat gem. § 31a Abs. 7 BRAO für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsan- waltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein- zurichten. Das bedeutet, dass für eine weitere Kanzlei eine weitere SAFE-ID generiert wird und eine weitere beA-Karte bestellt werden muss.